



SATZUNG

Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

INHALT

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Mitgliedschaft	2
§ 3	Mitgliedschaft des Landesverbandes	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6	Organe und Gliederungen des Verbandes	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand	7
§ 9	Ausschüsse	9
§ 10	Kassenprüfer/in	10
§ 11	Fachgruppen	10
§ 12	Geschäftsführung	10
§ 13	Auflösung des Verbandes	11
§ 14	Vorübergehende Vorschriften	11

§ 1 Grundlagen

(1) Name

Der Verein trägt den Namen

**Arbeitgeberverband
der Verlage und Buchhandlungen**

in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V."

(2) Begriffe, Stellung, Zusammenarbeit

Der Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, im folgenden "AGV" genannt, wird gebildet von Mitgliedern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels - Region Norddeutschland e.V., im folgenden "Landesverband" genannt, und dem Landesverband selbst. Der AGV und der Landesverband werden zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder zusammenarbeiten und sich im Rahmen ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Der Organisationsbereich des AGV erstreckt sich räumlich auf die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und persönlich auf diejenigen Mitglieder des Landesverbandes, die zugleich Arbeitgeber sind. Im Falle etwaiger Änderungen des Organisationsbereiches des Landesverbandes wird der AGV seine Satzung entsprechend anpassen.

(3) Zweck

Der AGV vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, wahrt und fördert sie auf überbetrieblicher Ebene, auch durch Abschluß von Tarifverträgen. Die Tätigkeit des AGV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(4) Übertragung von Tarifabschlüssen

Der Vorstand des AGV ist berechtigt, den Abschluß von Tarifverträgen auch anderen Arbeitgebervereinigungen zu übertragen, sofern die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmt. Dabei kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung auch dafür erteilt werden, daß der Abschluß von Tarifverträgen auf verschiedene Arbeitgebervereinigungen übertragen wird, entsprechend den Bereichen der Fachgruppen. Hat die Mitgliederversammlung dem Abschluß von Tarifverträgen durch verschiedene Arbeitgebervereinigungen zugestimmt, so kann der Vorstand das Recht zum Abschluß von Tarifverträgen nur dann auf eine bestimmte Arbeitgebervereinigung übertragen, wenn auch die betroffene Fachgruppenversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen hat.

(5) Sitz, Vereinsjahr

Sitz des AGV ist Hamburg. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jedes Mitglied des Landesverbandes werden, welches regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung besteht Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn nach Eingang des Einspruches die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit dafür ausspricht. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Mitgliedschaft des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist Mitglied des AGV. Mit dieser Mitgliedschaft sind besondere Pflichten und besondere Rechte verbunden.

(2) Dem Landesverband obliegt die Verpflichtung aus § 12 Abs. 1 Satz 3 als besondere Beitragspflicht.

(3) Die Rechte des Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3 sind unentziehbare Sonderrechte gemäß § 35 BGB.

(4) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen vor ihrer Anmeldung zum Registergericht der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes. Betrifft der Änderungsbeschuß ausschließlich Bestimmungen, die das Verhältnis des AGV zum Landesverband nicht berühren, kann die Zustimmung nicht verweigert werden. Beschlüsse über Beiträge und Umlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes. Eine über Abs. 2 hinausgehende Beitragsleistung des Landesverbandes bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben, abgesehen von den Regelungen des § 3, die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Mitgliederversammlung von einer jeweils vom Mitglied bestimmten Person wahrgenommen. Diese Person muß im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Für den Landesverband werden die Mitgliedschaftsrechte in der Regel durch die gem. § 8 Abs. 4 Bestellten wahrgenommen. In Ehrenämter können Personen gewählt werden, die im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Das Amt ist an die Person gebunden, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt zu wählen, Anträge zu stellen, abzustimmen, alle vom AGV geschaffenen Einrichtungen sowie Rat und Schutz im Rahmen des Aufgabenbereiches des AGV in Anspruch zu nehmen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse des AGV gewissenhaft zu erfüllen; abgeschlossene Kollektivverträge, insbesondere Tarifverträge, einzuhalten; sich bei der Abwehr von Streiks oder streikähnlichen Arbeitsk Kampfmaßnahmen seitens der organisierten Arbeitnehmer solidarisch zu verhalten; von allen den AGV wesentlich berührenden Geschehnissen und Maßnahmen des Mitglieds unverzüglich der Geschäftsstelle Kenntnis zu geben (dies gilt insbesondere für betriebliche Arbeitsstreitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sein können); dem AGV und seinen Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Unterstützung zu gewähren, insbesondere erbetene Auskünfte fristgemäß zu erteilen; alle ihm vertraulich zugegangenen Mitteilungen auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft vertraulich zu behandeln. Das gilt sinngemäß auch für Unternehmensangehörige der Mitglieder, die Ehrenämter wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(4) Die Mitglieder gem. § 2 sind verpflichtet, Beiträge und ggf. Umlagen, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, pünktlich zu zahlen. Die Grundlagen für die Beitragsbemessung und Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand erläßt und die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes bedarf.

(5) Mehrere Unternehmensangehörige desselben Mitglieds oder von Mitgliedern, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Verbands angehören.

(6) Die Tätigkeit im und für den Vorstand ist ehrenamtlich. Im Rahmen der Amtsführung entstehende Kosten werden erstattet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der Austritt muß schriftlich mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden;
2. durch Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft, insbesondere durch Ausscheiden aus dem Landesverband;
3. durch Konkurseröffnung oder -ablehnung mangels Masse;
4. durch Ausschluß, dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluß aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied
 - die Satzung oder Beschlüsse des AGV und seiner Organe vorsätzlich und trotz Abmahnung nicht befolgt,
 - Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des AGV grob zu schädigen, oder
 - mit dem satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand ist.

(2) Im Falle des Abs. 1, Nr. 2 erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Vereinsjahres, in dem die Voraussetzung weggefallen ist. Der Vorstand kann jedoch, wenn es ihm im Interesse des Verbandes geboten scheint, durch Beschluß mit sofortiger Wirkung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

(3) Im Falle des Abs. 1, Nr. 4 ist der Ausschluß der / dem Ausgeschlossenen eingeschrieben mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zulässig mit aufschiebender Wirkung; jedoch ruhen die Mitgliedsrechte. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn nach Eingang der Beschwerde die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Der Beschwerde wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit dafür ausspricht.

Der/die Betroffene muß auf seinen/ihren Wunsch vor der Entscheidung persönlich gehört werden.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens alle Verpflichtungen zu erfüllen, die gegenüber dem AGV bestehen; sie verlieren alle Rechte am Vermögen des AGV. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

(5) Der Landesverband kann als Mitglied nur durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil ausgeschlossen werden, wenn durch schwerwiegende Gründe, die der Landesverband schuldhaft herbeigeführt hat, dem AGV die weitere Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Seine Rechte gegenüber dem AGV ruhen während des Verfahrens nicht.

§ 6 Organe und Gliederung des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse/Kommissionen
 - a) Wahlausschuß
 - b) Tarifkommission
4. Kassenprüfer/in
5. Geschäftsführung.

(2) Der Verband gliedert sich in Fachgruppen:

1. Herstellender Buchhandel
2. Verbreitender Buchhandel (ohne Zwischenbuchhandel).

(3) Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der anderen Organe und der Fachgruppen dann, wenn Beschlüsse festzuhalten sind. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes sowie über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen (§ 3 Abs. 4), Änderungen der Satzung (§ 3 Abs. 4) und Auflösung des Verbandes (§ 13). Am Erscheinen zur Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmvertretungen übernehmen.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Hauptversammlungen) finden in der Regel jährlich statt. Die nach der Regel fällige Hauptversammlung kann auf Beschluß einer Mitgliederversammlung dann entfallen, wenn auf ihr keine Tagesordnungspunkte gem. Abs. 3 Ziff. 4 bis 9 zu behandeln wären. In diesem Fall sind die in Abs. 3, Ziff. 1 und 2 genannten Berichte und Unterlagen den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die Hauptversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen. In der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten sein und, sofern Wahlen stattfinden, die Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses.

3) Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes, der Jahresabschlüsse, des Haushaltsvoranschlags,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin / des Kassenprüfers.
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und ggf. der Beisitzer/innen,
5. Wahl des Wahlausschusses,
6. Wahl des Tarifkommission,
7. Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers.
8. Festsetzung von Jahresbeitrag, Umlage und Aufnahmegebühr,
9. Bestätigung der Beitragsordnung.

(4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, in dringenden Fällen mindestens eine Woche. Die Einladung muß Begründung, Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden geleitet von der/dem Ersten Vorsitzenden oder der/dem Zweiten Vorsitzenden.

Ein(e) Versammlungsleiter/in kann auch von der nach Satz 1 zuständigen Person oder ersatzweise von der Versammlung bestimmt werden.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene, bei der Auszählung nicht zu berücksichtigende Stimmen.

Bei Wahlen gilt

die /derjenige als gewählt, die / der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der/des Wahlleiter(s)in.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können jedoch wirksam nur gefaßt werden, wenn die beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(8) Anträge, die Gegenstand der Beschlußfassung sein sollen, müssen in der Tagesordnung enthalten sein. Sie müssen mit Begründung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 zuläßt und wenn durch den Beschluß die Interessen der abwesenden Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(9) Bei Wahlen sind zunächst Kandidat(en)innen wählbar, die in den Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses genannt sind. Für den Fall, daß ein Amt nicht durch Wahl von Kandidat(en)innen aus den Wahlvorschlagslisten des Wahlausschusses besetzt werden kann, können Kandidat(en)innen, die nicht fristgemäß vorgeschlagen wurden oder erst in der Mitgliederversammlung aus deren Mitte aufgestellt werden, gewählt werden, wenn sie mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(10) Die/Der Versammlungsleiter/in bestimmt, ob eine Abstimmung oder Wahl offen oder geheim durchzuführen ist. Wenn drei anwesende Mitglieder dies verlangen, muß geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verband entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.

(2) Er besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, aus wieviel Mitgliedern der Vorstand bestehen soll.

Die Vorstandsämter sind in folgender Reihenfolge zu besetzen:

Erste(r) Vorsitzende(r)

Erste(r) Schatzmeister/in

Zweite(r) Vorsitzende(r)

Zweite(r) Schatzmeister/in

und zwei weitere Vorstandsmitglieder

(3) Zwei bis vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die/Der Erste Vorsitzende und

die/der Erste Schatzmeister/in werden

direkt in ihre Ämter gewählt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu drei Beisitzer/innen wählen.

(4) Bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes der AGV werden vom Vorstand des Landesverbandes bestellt. Dabei kommt auf je zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder ein bestelltes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand des Landesverbandes kann jedoch zu Vorstandsmitgliedern des AGV nur Angehörige von Mitgliedsunternehmen des AGV bestellen, die im Betrieb des Mitglieds Arbeitgeberbefugnisse haben. Das Amt der so bestellten Vorstandsmitglieder endet, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, der Vorstand des Landesverbandes nimmt eine Neubestellung vor.

(5) Mit Ausnahme der Ämter
der/des Ersten Vorsitzenden und
der/des Ersten Schatzmeister(s)in
beschließt der Vorstand die Besetzung der anderen Vorstandsämter selbst. Er kann über diese Besetzung auch während der Amtsperiode neu beschließen.

(6) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der er gewählt wurde und endet mit dem Beginn der Amtsperiode des nachfolgenden Vorstands. Das Amt der Mitglieder gemäß Abs. 4 beginnt mit der Bestellung und endet mit der Abberufung durch den Vorstand des Landesverbandes.

(7) Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen der herstellende Buchhandel einerseits und der verbreitende Buchhandel andererseits angemessen vertreten sein.

(8) Scheidet ein nach Abs. 3 gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen, falls diese Ämter besetzt wurden. Ist ein in Abs. 3, Satz 2 genanntes Mitglied ausgeschieden, beschließt der Vorstand ohne die Einschränkung des Abs. 5 die Besetzung der Vorstandsämter neu.

(9) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei und ist eine Kooptierung nicht möglich, muß auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden, es sei denn, die nächste Hauptversammlung steht so kurz bevor, daß die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverhältnismäßig wäre.

(10) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter
die/der Erste Vorsitzende oder
die/der Erste Schatzmeister/in
anwesend sind.

(11) Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer einzuladen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden. Darüber hinaus ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der zu behandelnden Themen zu verlangen.

(12) Die/Der Erste Vorsitzende und
die/der Erste Schatzmeister/in
sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede / Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern gilt jedoch, daß
die/der Erste Schatzmeister/in
vom Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn
die/der Erste Vorsitzende
verhindert ist.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss hat ein Mitglied. Es darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
2. Das Wahlausschussmitglied leitet die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen. Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung eine(n) Wahlleiter(in) bestimmen.
3. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt drei Jahre.
4. Alle von Mitgliedern eingehenden Vorschläge, soweit sie nach der Satzung zulässig sind und soweit die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind, werden vom Wahlausschuß in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefaßt.

(2) Tarifkommission

1. Die Tarifkommission besteht pro Tarifgebiet, in dem der AGV eigene Tarife abschließt, aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils einer der beiden Fachgruppen angehören.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Sie wählt eine(n) Erste(n) Sprecher/in und eine(n) Zweite(n) Sprecher/in.
Diese sind für den Abschluß von Tarifverträgen und in unmittelbar damit verknüpften Fragen besondere Vertreter des AGV gem. § 30 BGB. Sie sind einzeln vertretungsbefugt. Verbandsintern gilt jedoch, daß die/der Zweite Sprecher/in nur dann als besonderer Vertreter handelt, wenn die/der Erste Sprecher/in verhindert ist.
4. Die Tarifkommission wird in ihrer Mindestzahl paritätisch, darüber hinaus im Verhältnis der Mitglieder der Fachgruppen besetzt
5. Die Tarifkommission nimmt sich der sozialpolitischen Fragen, Anliegen und Aufgaben an. Sie verhandelt über Tarifverträge in eigener Verantwortung. Hat der Vorstand des AGV den Abschluß von Tarifverträgen gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung einer anderen Arbeitgebervereinigung übertragen, nimmt die Tarifkommission diese Verantwortung sinngemäß wahr.
6. Die/Der Sprecher/in der Kommission nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit Punkte der Tagesordnung seinen Aufgabenbereich berühren.
7. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Sie sind daher rechtzeitig hierzu einzuladen.

§ 10 Kassenprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer soll kein Amt in den sonstigen Organen haben.
- (3) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer überwacht die Kassenführung des Verbands und erstattet der Hauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes Bericht.
- (4) Der Bericht muß schriftlich niedergelegt und bei den Akten des Verbandes aufbewahrt werden.

§ 11 Fachgruppen

(1) Die Mitglieder des Verbandes gehören entweder der Fachgruppe Herstellender Buchhandel oder der Fachgruppe Verbreitender Buchhandel an. Ist ein Mitglied geschäftlich im Bereich beider Fachgruppen tätig, richtet sich seine Zugehörigkeit nach der tarifrechtlichen Zuordnung. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

(2) Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden vom Vorstand bestimmt.

(3) Die Fachgruppen tagen nach Bedarf. Zur Einberufung einer Fachgruppenversammlung sind deren Vorsitzende berechtigt. Sie sind dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 10 % ihrer Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung muß Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

(4) Die Fachgruppen sind beschlußfähig, wenn mindestens 10 % ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 über die Mitgliederversammlung.

(5) Soweit die Fachgruppen nicht vom Vorstand ermächtigt sind, bestimmte Angelegenheiten selbst zu regeln, sind ihre Beschlüsse Empfehlungen an den Vorstand. Beschlüsse sind dem Vorstand binnen acht Tagen schriftlich zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand des Landesverbandes bestellt die/den Geschäftsführer/in.
Sie/Er ist Angestellte(r)

des Landesverbandes, jedoch erstreckt sich die Weisungsbefugnis des Landesverbandes nicht auf die Inhalte sozialpolitischer Angelegenheiten. Die Tätigkeit

der/des Geschäftsführer(s)in und die Nutzung der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Gemeinkostenbereich ist für den AGV unentgeltlich, soweit sich der Umfang von Tätigkeit und Nutzung in dem Rahmen bewegen, in dem der Landesverband auch bisher für die Aufgaben, die jetzt von dem AGV wahrgenommen werden, in Anspruch genommen wurde. Mit dem Landesverband wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der Näheres regelt, auch die entgeltlichen Leistungen des LV an den AGV.

(2) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an den Mitgliederversammlungen, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen der Tarifkommission und der Fachgruppen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Sie steht dem Vorstand, den Ausschüssen, den Fachgruppen bei ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten, sowie den Mitgliedern zur Auskunft und Beratung zur Verfügung.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des AGV kann nur in einer zur Beschlußfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß abweichend von den Vorschriften des § 7 mit einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich erfolgen.

(2) Für den Auflösungsbeschuß ist ein Quorum von 3 /4 aller Mitglieder des Verbands und eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, aber die 3/4-Mehrheit, so ist ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchzuführen, für welches eine Mindestbeteiligung nicht vorgeschrieben ist. Der schriftlich gefaßte Auflösungsbeschuß bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Das Vermögen des AGV fällt an den Landesverband.

(4) Soweit eine Liquidation erforderlich ist, erfolgt sie durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellt.

§ 14 Vorübergehende Vorschriften

(1) Für die Zeit bis zur Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister gilt: Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist neben der Mitgliederversammlung auch der Vorstand befugt. Verbandsintern gilt, daß der Vorstand diese Befugnis nur zu Änderungen nutzt, die aus Gründen der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden könnten.

Die Rechte der Mitglieder nach § 7, Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Für die Zeit bis zur Eintragung gilt außerdem: Der Vorstand wie auch die Ausschüsse werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung ohne Tätigwerden des Wahlausschusses gewählt. Es müssen noch nicht alle Ausschüsse besetzt werden. Die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung wird auf eine Woche verkürzt.

(3) Nach den entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung des Landesverbandes stellt der von seinen Mitgliedern hierzu bevollmächtigte Vorstand des Landesverbandes einen Aufnahmeantrag für die Mitglieder des Landesverbandes, die dem AGV nicht bereits durch die Teilnahme an der Gründung angehören. Der Vorstand des AGV nimmt diese Mitglieder ohne Einzelfallprüfung per Beschuß auf und teilt dies diesen Mitgliedern unter Verweis auf ihr im folgenden Satz beschriebenes Recht unverzüglich brieflich mit. Die so aufgenommenen Mitglieder des AGV haben das Recht, binnen zwei Monaten nach Aufnahme schriftlich ihren Austritt aus dem AGV zu erklären, bzw. ihrer Aufnahme in den AGV zu widersprechen. In diesem Fall sind aus der Mitgliedschaft keine Pflichten entstanden, insbesondere werden für die Mitgliedschaft keine Beiträge erhoben. Der AGV hat gegenüber den pauschal aufgenommenen Mitgliedern auch nachträglich das Recht der Ausschließung, wenn die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 2 von vornherein nicht vorgelegen haben.

(5) Der AGV schließt während der in Abs. 4 Satz 3 genannten Frist keine Tarifverträge ab, es sei denn, diese liegen aus den laufenden Verhandlungen mit dem Landesverband bereits vor Gründung abschlußbereit vor.

(6) Der AGV tritt bei der Verfolgung seines Zwecks nicht in Konkurrenz zum Landesverband, sondern übernimmt die damit verbundenen Aufgaben erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vom Landesverband abgegeben werden, dies jedoch auch vor Eintragung in das Vereinsregister.